

PV-Mieterstrom: Gebäudeabgrenzung

Dr. Andreas Horn

Energiewendeplaner GmbH

horn@ew-planer.de, 08161 / 862-1510

Freising, 5. Juli 2017

Projekt- bzw. Fallbeschreibung (allgemein)

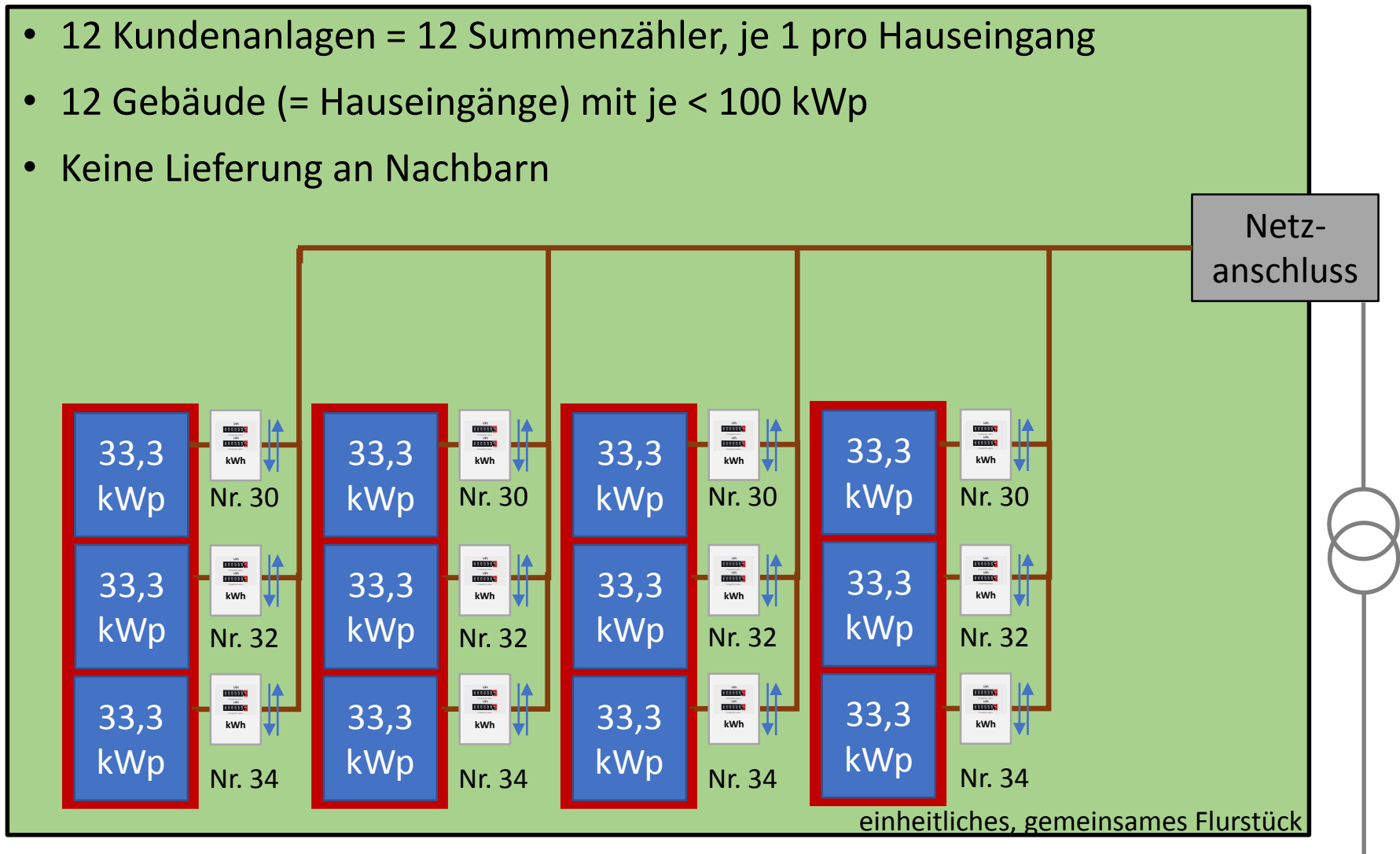
- 1 gemeinsames Flurstück mit
 - 4 (identischen) Wohnblocks a
 - je 3 (identischen) Hauseingängen mit jeweils eigener Hausnummer und eigenem Elektroanschluss, aber: gemeinsamem Fernwärmeanschlussraum

einheitliches, gemeinsames Flurstück



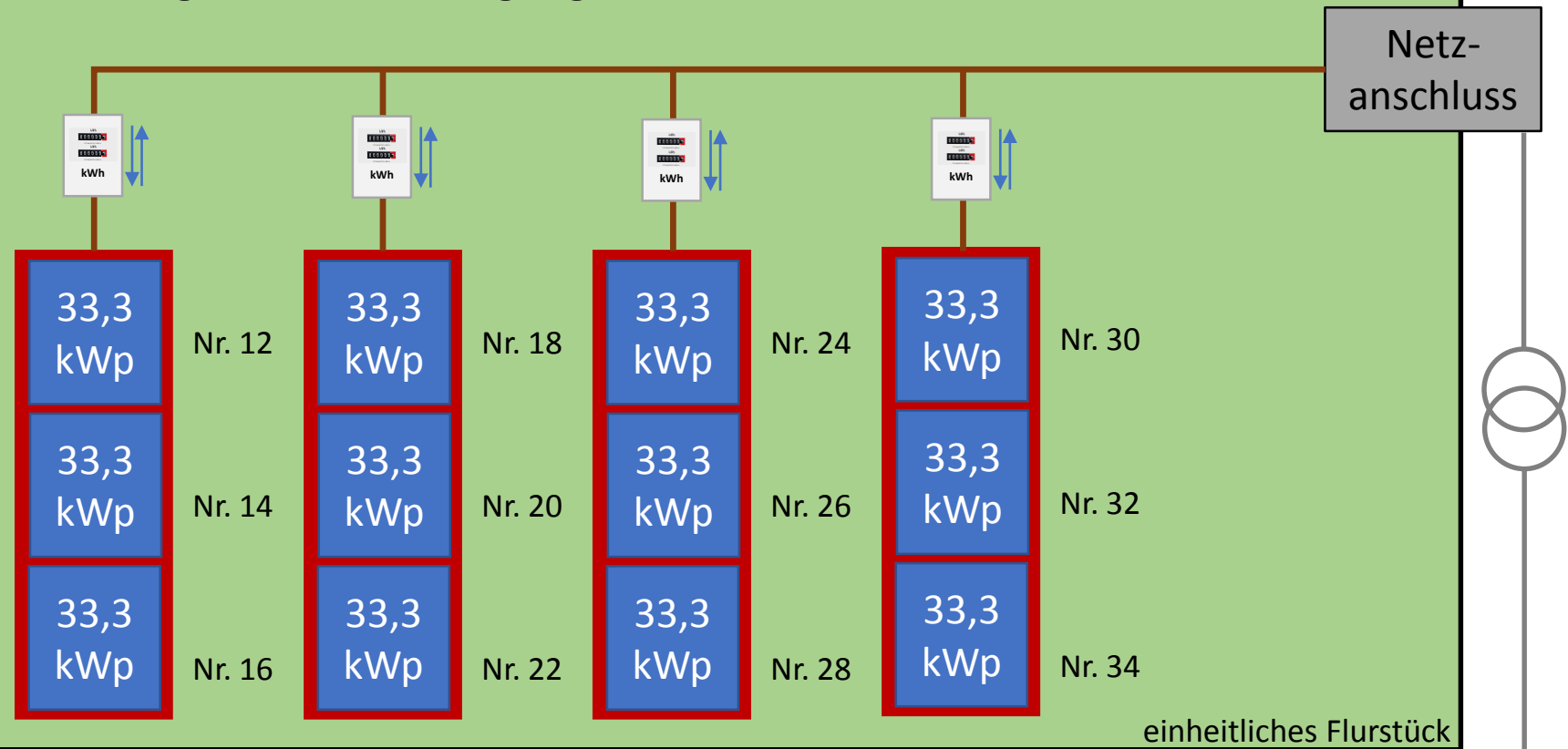
Mieterstrom – Variante 1: 12 Kundenanlagen

- 12 Kundenanlagen = 12 Summenzähler, je 1 pro Hauseingang
- 12 Gebäude (= Hauseingänge) mit je < 100 kWp
- Keine Lieferung an Nachbarn



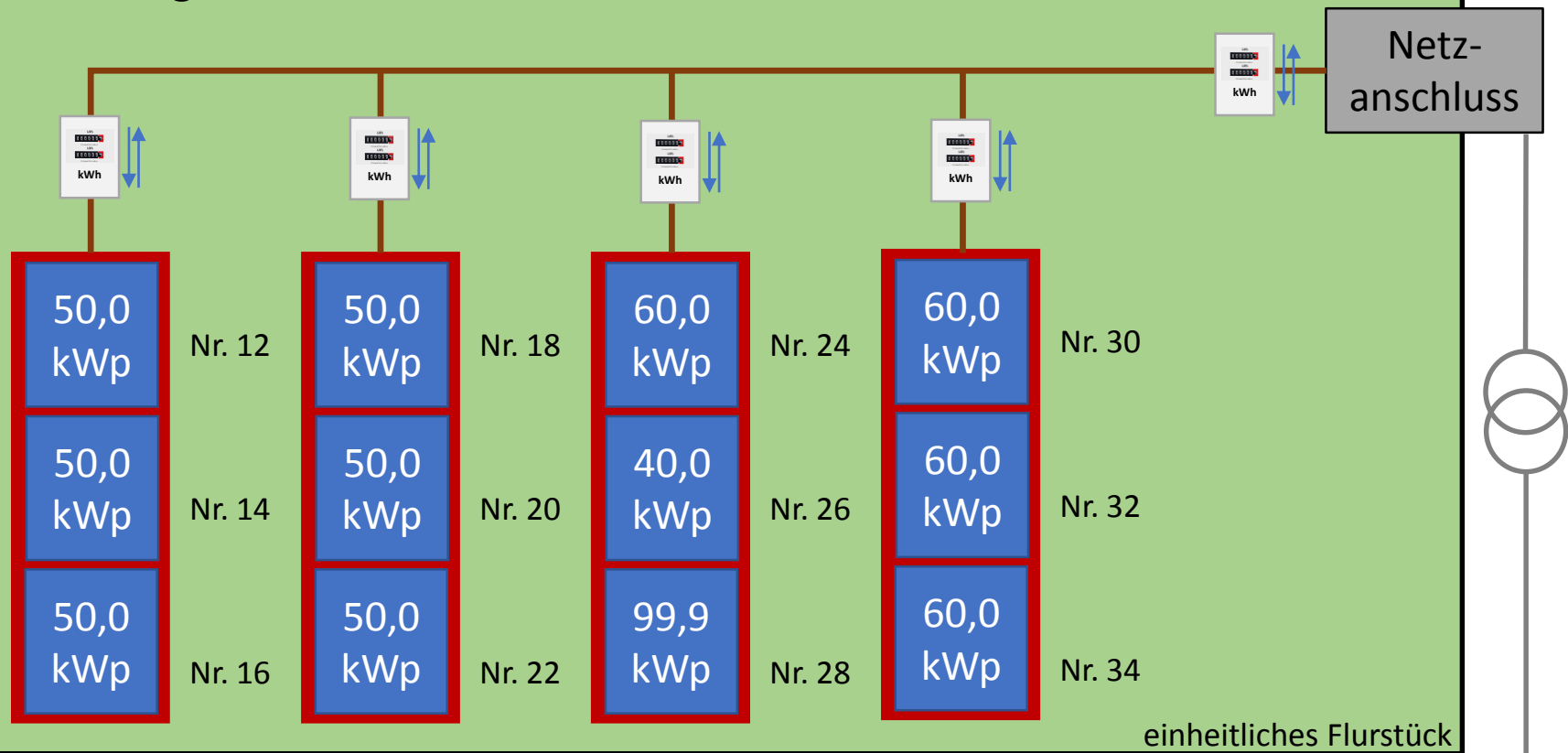
Mieterstrom – Variante 2: 4 Kundenanlagen

- 4 Kundenanlagen = 4 Summenzähler, je 1 pro Wohnblock
- 4 Gebäude (= Wohnblocks) mit je < 100 kWp
- Lieferung an Nachbareingänge innerhalb des Wohnblocks



Mieterstrom – Variante 2a: „4in1“ Kundenanlage

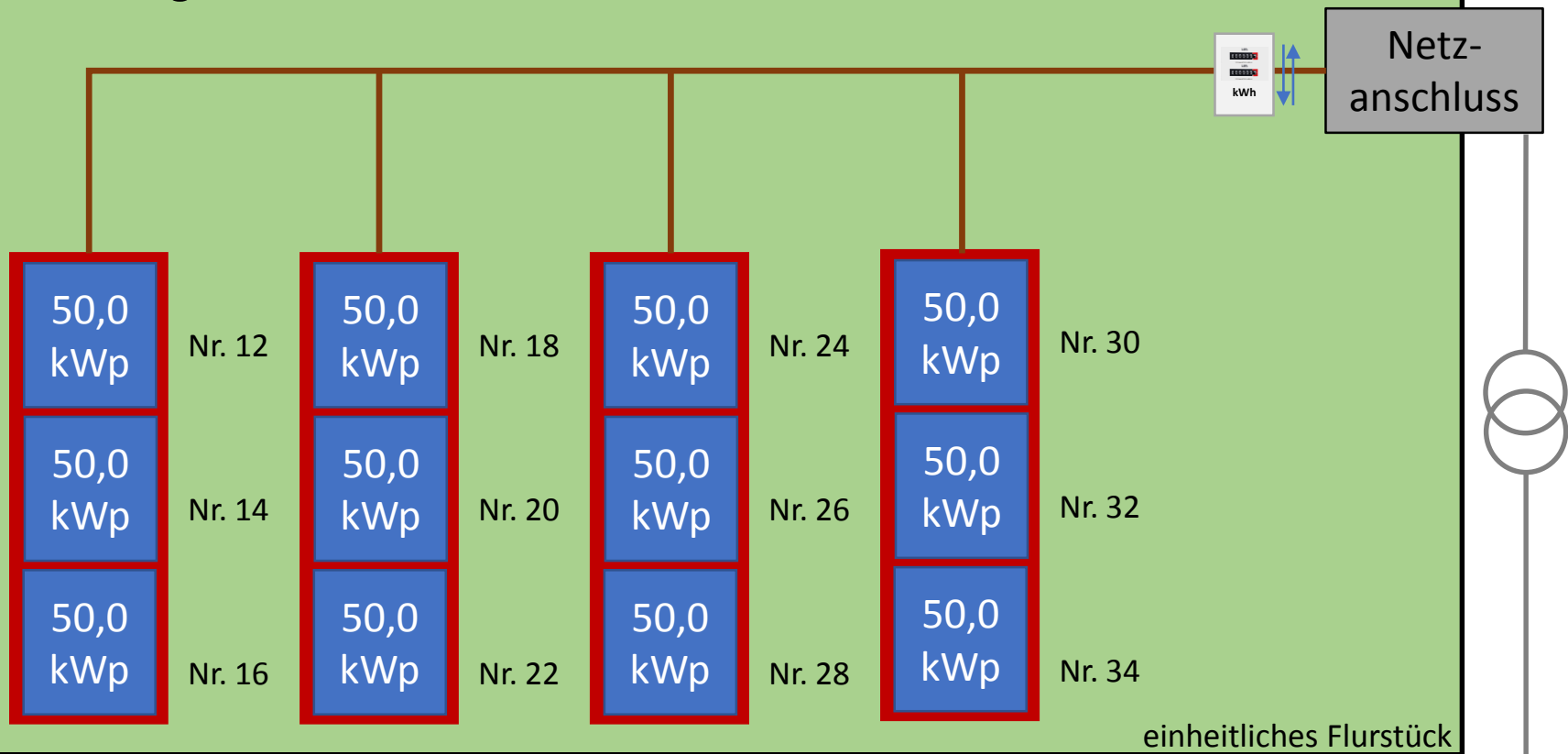
- 4 Kundenanlagen = 4 Summenzähler, je 1 pro Wohnblock
- 12 Gebäude (= Hauseingänge) mit je < 100 kWp
- Lieferung an Nachbarwohnblocks auf dem selben Grundstück



Öffentliches Netz

Mieterstrom – Variante 2aa: „4in1“ Kundenanlage

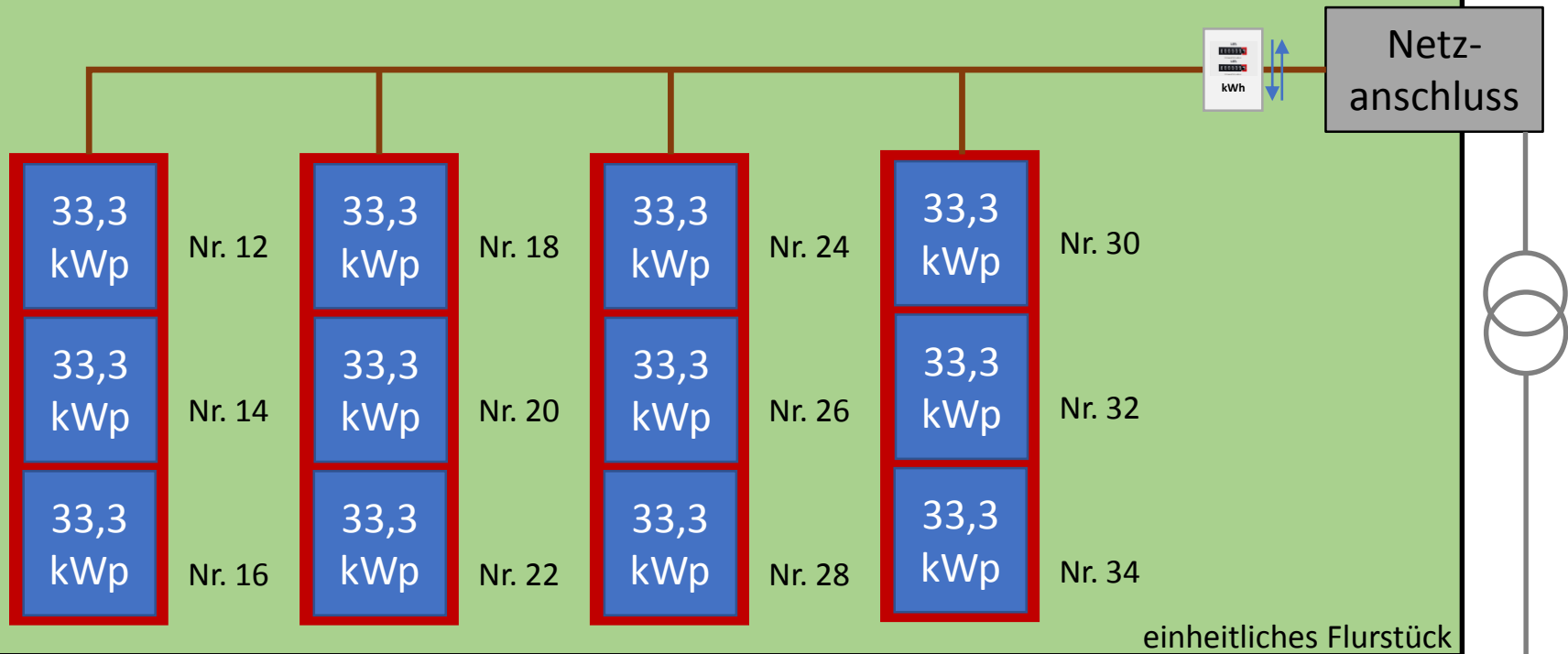
- 4 Kundenanlagen = 4 Summenzähler, je 1 pro Wohnblock
- 12 Gebäude (= Hauseingänge) mit je < 100 kWp; alle PV-Anlagen gleich!
- Lieferung an Nachbarwohnblocks auf dem selben Grundstück



Öffentliches Netz

Mieterstrom – Variante 3: 1 Kundenanlage

- 1 Kundenanlagen = 1 Summenzähler
- 4 Gebäude (= Wohnblocks) mit je < 100 kWp
- Lieferung an Nachbargebäude auf dem Flurstück durch Kundenanlage



Fragen zum Mieterstromgesetz

Das Mieterstromgesetz formuliert §21 Abs. 3 wie folgt:

(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

Fragen zum Mieterstromgesetz

Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt für Mieterstrom:

- die installierte Leistung für Mieterstrom **auf einem Gebäude** ist auf 100 kWp beschränkt.
- Mieterstrom **darf an Nachbargebäude** „in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang“ (also z. B. auf dem selben Flurstück) **geliefert** werden.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass auf dem mit „Nachbars-Mieterstrom“ belieferten Gebäude ebenfalls eine Mieterstrom-PV-Anlage installiert ist.
- Eine „Kundenanlage“ hinter einem Summenzähler könnte somit mehrere „Mieterstromanlagen < 100 kWp“ zusammenfassen, sofern „der unmittelbare räumliche Zusammenhang“ gegeben ist.
- Die Anlagenleistung bzgl. Anlagenzusammenfassung zur Bestimmung des Vergütungssatzes der Überschusseinspeisung („Grundstück“?) und zur Bestimmung des Mieterstromzuschlags („Gebäude?“) können unterschiedlich sein.

Ist dies korrekt?

Fragen zum Mieterstromgesetz

Auf den (reinen) Wohngebäuden des auf Seite 2 vorgestellten Standorts ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist „ein Gebäude“, für das die Leistungsgrenze von 100 kWp zu berücksichtigen ist,
 - a) der gesamte Wohnblock mit 3 Hauseingängen und gemeinsamem Fernwärmeanschlussraum?
 - b) jeder einzelne Hauseingang mit eigenem Hausanschluss?

Fragen zum Mieterstromgesetz

Falls 1a) richtig ist: darf der PV-Mieterstrom an den

- a) unmittelbar danebenliegenden Wohnblock geliefert werden?
- b) übernächsten Wohnblock (z. B. von Hausnummer 12 bis 16 an) geliefert werden
- c) an den benachbarten Wohnblock auf dem selben Flurstück geliefert werden
- d) an alle Wohnblocks auf dem selben Flurstück geliefert werden
- e) an Wohngebäude, die direkt neben dem „Erzeuger-Flurstück“ belegen sind?

Gelten die Aussagen auch dann, wenn auf den zu beliefernden Gebäuden ebenfalls Mieterstromanlagen montiert sind?

Fragen zum Mieterstromgesetz

Falls 1b) richtig ist: darf der PV-Mieterstrom an das

- a) unmittelbar danebenliegende Gebäude geliefert werden?
- b) übernächste Gebäude (z. B. von den Hausnummern 12 bis 16 an die Hausnummern 24 bis 28 bzw. 30 bis 34) geliefert werden?

Gelten die Aussagen auch dann, wenn auf den benachbarten Wohnblöcken ebenfalls Mieterstrom-PV-Anlagen montiert sind?

Fragen zum Mieterstromgesetz

Frage zur Überschusseinspeisung:

Die PV-Anlagen werden voraussichtlich gleichzeitig gebaut. Somit wird auf dem Flurstück die Grenze von 100 kWp überschritten.

- Ist es korrekt, dass auf dem Flurstück mit den vier Wohnblocks (= „Gebäude“) mehrere Mieterstromanlagen < 100 kWp errichtet werden können, aber hinsichtlich der Überschusseinspeisung die Anlage gemäß den üblichen Regeln zur Anlagenzusammenfassung als > 100 kWp anzusehen ist?
- Ist es korrekt, dass für die Überschusseinspeisung die Direktvermarktung anzuwenden ist?

Mögliche Mieterstrom-Varianten

Ist folgende Mieterstrom-Variante 1 zulässig?

„Zwölf Mieterstromprojekte jeweils bezogen auf einen Hauseingang eines Wohnblocks auf dem gemeinsamen Flurstück von insgesamt vier Wohnblöcken.“

Je Hausanschluss wird ein Summenzähler installiert und somit eine eigene Kundenanlage generiert.

Jede Hausnummer (= „Gebäude“) erhält eine PV-Anlage mit ≤ 100 kWp und kann damit die Bewohner des Gebäudes unter der PV-Anlage mit Mieterstrom beliefern?

Gilt dies auch dann, wenn dann auf dem Wohnblock insgesamt mehr als 100 kWp installiert werden?

Mögliche Mieterstrom-Varianten

Ist folgende Mieterstrom-Variante 2 zulässig?

„Vier Mieterstromprojekte jeweils bezogen auf einen Wohnblock auf dem gemeinsamen Flurstück.“

Die Hausanschlüsse von jeweils drei Hausnummern eines Wohnblocks werden zu einer Kundenanlage zusammengefasst und mit einem gemeinsamen Summenzähler gezählt.

Jeder Wohnblock (= „Gebäude“) erhält eine PV-Anlage mit ≤ 100 kWp und kann damit die Bewohner des Gebäudes unter der PV-Anlage, sowie die Bewohner der Nachbargebäude im selben Wohnblock („in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang“) beliefern?

Mögliche Mieterstrom-Varianten

Ist folgende Mieterstrom-Variante 2a zulässig?

Abweichende Annahme: je Hausnummer können mehr als 33,3 kWp PV-Leistung installiert werden, so dass auf einem Wohnblock aus 3 Hausnummern insgesamt mehr als 100 kWp installiert sind.

„Vier Kundenanlagen auf vier Wohnblöcken, wobei je Wohnblock mehr als 100 kWp installiert sind, aber je Hausnummer (= Gebäude) weniger als 100 kWp installiert sind. Alle Wohnblöcke sind auf einem Flurstück belegen.“

Je Wohnblock wird ein Summenzähler installiert und somit eine eigene Kundenanlage generiert.

Jede Hausnummer (= „Gebäude“) erhält eine PV-Anlage mit ≤ 100 kWp und kann damit die Bewohner des Gebäudes unter der PV-Anlage, sowie die Bewohner der Nachbar-Hausnummern mit Mieterstrom beliefern?

Mögliche Mieterstrom-Varianten

Ist folgende Mieterstrom-Variante 3 zulässig?

„Ein Gesamt-Mieterstromprojekt auf dem Flurstück übergreifend über vier Wohnblöcke.“

Die Hausanschlüsse aller vier Wohnblocks werden zu einer Kundenanlage zusammengefasst und mit einem gemeinsamen Summenzähler gezählt.

Jeder Wohnblock (= „Gebäude“) erhält eine PV-Anlage mit ≤ 100 kWp und kann damit die Bewohner des Gebäudes unter der PV-Anlage, sowie die Bewohner der Nachbargebäude („in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang“) beliefern?

Berechnung des Mieterstromzuschlags

Der Mieterstromzuschlag berechnet sich letzten Endes aus der Einspeisevergütung abzüglich 8,5 Ct/kWh.

Frage: ist hier eine fiktive Einspeisevergütung bezogen auf die Leistung des Gebäudes (< 100 kWp)

ODER die Einspeisevergütung bezogen auf die Einspeisevergütung (< 100 kWp) bzw. des anzulegenden Werts für die Direktvermarktung (> 100 kWp bis < 750 kWp) gemäß Anlagenzusammenfassung für alle Anlagen auf dem „Grundstück“ als Basis anzuwenden?